



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An  
alle Realschulen in Bayern

**per OWA**

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
V.2 - 5 S 6300 - 5a.100 592

München, 17.10.2011  
Telefon: 089 2186 2542  
Name: Konrad Huber MPhil

## **Inklusion an der Realschule**

### **Anlage**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und der Änderung des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes vom Juli 2011 wurde der inklusive Unterricht zur Aufgabe aller Schulen (vgl. Art. 2 Abs. 2 BayEUG) und die inklusive Schule zum Ziel der allgemeinen Schulentwicklung (vgl. Art. 30 b Abs. 1 BayEUG). Mit dieser Gesetzesänderung wird der grundsätzlich gleichberechtigte Zugang für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu allen Schularten ermöglicht. Die schulart-spezifischen Regelungen für die Aufnahme, das Vorrücken, den Schulwechsel und die Durchführung von Prüfungen bleiben an den weiterführenden Schulen unberührt (vgl. Art. 30 a Abs. 5 Satz 2 BayEUG).

Auch wenn die Beschulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf neben den Realschulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkt (Samuel-Heinicke-Realschule, Edith-Stein-Realschule, Ernst Barlach Realschule, Landschulheim Elkho-

fen) auch an den übrigen Realschulen bislang schon in bemerkenswertem Umfang erfolgte (siehe Anlage), eröffnen sich mit der Gesetzesänderung erweiterte und neue Möglichkeiten der gemeinsamen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.

### **Partnerklassen (vgl. Art 30 a Abs. 7 Nr. 2 BayEUG)**

Die Partnerklasse ist eine Kooperationsform, bei der eine Klasse der Förderschule mit einer Klasse der allgemeinen Schule zusammenarbeitet. Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bleiben Schüler der Fördereinrichtung. Der Unterricht erfolgt ganz oder teilweise an der weiterführenden Schule in gemeinsamer, lernzieldifferenter Form.

Die Marieluise-Fleißer-Realschule in München, die Imma-Mack-Realschule in Eching sowie die Geschwister-Scholl-Realschule in Nürnberg haben hier bereits Pionierarbeit geleistet und praktizieren eine sehr gewinnbringende Zusammenarbeit. Bei der Umsetzung bedarf es einer engen Abstimmung zwischen der Förderschule und der jeweiligen Realschule, wobei die Zustimmung der beteiligten Schulen und Schulaufwandsträger erforderlich ist. Der Elternbeirat ist anzuhören.

### **Schulen mit Schulprofil Inklusion (vgl. Art. 30 b Abs. 3 BayEUG)**

Als weitergehende Maßnahmen können Schulen mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und der beteiligten Schulaufwandsträger das **Schulprofil „Inklusion“** entwickeln. Eine Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ setzt auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung im Rahmen des Art. 41 Abs. 1 und 5 BayEUG für alle Schülerinnen und Schüler um. Dabei sind Unterrichtsformen und Schulleben sowie Lernen und Erziehung auf die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf auszurichten.

Im Schuljahr 2011/12 besteht zum ersten Mal die Möglichkeit, Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ einzurichten. Hierfür gelten folgende **Voraussetzungen:**

- Vorlage eines Bildungs- und Erziehungskonzepts, das von der Schulfamilie insgesamt getragen wird,
- Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
- Starke Gewichtung des Themas Inklusion im Schulentwicklungsprozess (Dies kann u.a. auch die Einrichtung einer Partnerklasse beinhalten.).

Für die Beantragung des Schulprofils „Inklusion“ ist die Zustimmung des Sachaufwandsträgers einzuholen sowie das Einvernehmen mit dem Schulforum und dem Elternbeirat herzustellen. Die Genehmigung erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Anträge sind auf dem Dienstweg über die Dienststelle des jeweiligen Ministerialbeauftragten bis jeweils 1. April einzureichen. Die Ministerialbeauftragten werden gebeten, die Anträge der Schulen mit einer Stellungnahme bis 1. Mai an das Staatsministerium weiterzuleiten.

Ich darf Sie bitten, das Kernanliegen der Inklusion, nämlich die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlich-sozialen Leben, auch im Schulbereich engagiert umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Püls  
Ministerialdirigent